Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5272**
17. Wahlperiode 25. 03. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4996 –

Rüstungsexporte deutscher Motoren und Getriebe

Vorbemerkung der Fragesteller

Die deutsche Rüstungsindustrie gehört weltweit zu den größten Rüstungsexporteuren. Im letzten Berichtsjahr 2009 wurden von der Bundesregierung Rüstungsexporte gemäß der Ausfuhrliste Teil 1A im Wert von 7 Mrd. Euro genehmigt. Darüber hinaus wurden im gleichen Jahr auch militärisch verwendbare zivile Güter (Dual-Use Güter) gemäß der Ausfuhrliste Teil 1C im Wert von 4,2 Mrd. Euro genehmigt. Ein erheblicher Teil der aus Deutschland exportierten Rüstungstechnologie besteht aus Komponenten, die im Empfängerland in andere Waffensysteme eingebaut werden. Bislang unterliegen allerdings nicht alle militärisch relevanten Komponentenexporte einer Genehmigungspflicht.

Dies ist zum Beispiel bei Motoren und Getriebe der Fall, obwohl gerade diese Komponenten entscheidend […] für die Funktions- und Leistungsfähigkeit militärischer Fahrzeuge. Ihr Export unterliegt nur dann gemäß der Ausfuhrliste Teil 1A der Genehmigungspflicht, „wenn sie besonders konstruiert sind für militärische Zwecke“ – der Einbau in militärische Fahrzeuge allein reicht nicht aus, um eine Genehmigungspflicht zu begründen. Es besteht daher für Staaten die Möglichkeit, die Mobilität ihrer Land- und Seestreitkräfte mit deutscher Technik antreiben zu lassen, ohne dass dafür eine einzige Genehmigung notwendig wäre. Damit existiert eine große Lücke, die ernste Konsequenzen für die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit deutscher Rüstungsexporte hat.

Obwohl sich deutsche Antriebstechnik (u. a. von den Firmen Deutz AG, Daimler AG, Tognum AG, Renk AG, Zahnradwerke (ZF) Friedrichshafen AG) in vielen Waffensystemen, die im Ausland hergestellt worden sind, wiederfindet, ist unklar, ob dafür überhaupt eine Genehmigung beantragt werden musste und ob geprüft wurde, ob diese Rüstungsexporte im Einklang mit den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ sind. Dies gilt z. B. für die deutsche Antriebstechnik im südkoreanischen Artilleriesystem Thunder, in dem in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) verkauften französischen Kampfpanzer Leclerc, im österreichisch-spanischen Panzer Ascod/Pizzaro, in den auch nach Sri Lanka weiterexportierten israelischen Patrouillenbooten des Typs Shaldags, in der türkischen Milgem-Korvette oder den Baynunah-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 23. März 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Korvetten der VAE (www.trdefence.com/2010/12/05/otokar-orders-engines-forprototypealtays/, www.mtu-online.com/uploads/tx_dkdmtureport/mtu_report_3-2010_de.pdf, http://defense-update.com/features/du-1-04/fpb-israel.htm, www.army-technology.com/projects/ascod/, www.mtu-online.com.sg/cms/fileadmin/fileadmin/pdf/en/about_us/MTU_Report_1_05_engl_doppel.pdf). Jüngst wurde bekannt, dass auch der russische Panzer BMP-3 mit deutscher Antriebstechnik ausgerüstet werden soll (Jane's Defence Weekly vom 26. Januar 2011, S. 24).

Diese Praxis ist mit einer restriktiven Rüstungsexportpolitik nicht zu vereinbaren. Auch die militärische Nutzung von Motoren und Getrieben, die vornehmlich für zivile Zwecke konstruiert wurden, bedarf einer Erfassung und Genehmigung, wenn es ernsthaft darum gehen soll, die bedenkliche und unkontrollierte Proliferation deutscher Rüstungsgüter zu verhindern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Exportkontrolle für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter basiert u. a. auf internationalen Vorgaben, wie z. B. des Wassenaar Arrangements, in dem zurzeit 40 Länder zusammenarbeiten. Ziel des Wassenaar Arrangements ist es, die Güter zu kontrollieren, die in besonderer Weise für eine militärische Anwendung in Betracht kommen. Weltweit frei verfügbare Güter sollen nicht kontrolliert werden. Die deutsche Ausfuhrliste und die Liste der EG-Dual-Use-Güter folgen diesen internationalen Vorgaben. Daher werden nicht alle Motoren und Getriebe kontrolliert, auch wenn sie im Einzelfall in einem militärischen Fahrzeug eingesetzt werden.

Motoren und Getriebe werden nach den Güterlisten des Wassenaar Arrangements in zweifacher Hinsicht kontrolliert. Die Wassenaar Munitions List (umgesetzt in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) erfasst solche Waren, die besonders militärisch konstruiert sind. Dazu zählen in Position 0006 a) der Ausfuhrliste „Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke". Darunter fallen auch Motoren und Getriebe. Bestimmte Motoren und Antriebssysteme für Kriegsschiffe sind in der Position 0009 b) erfasst. Die Liste der Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements (umgesetzt in der EG-Liste der Dual-Use-Güter und in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste) erfasst solche Güter, die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können. Im Rahmen dieser Listen werden bestimmte Dieselmotoren für die Meeres- und Schiffstechnik von Position 8A002 Buchstabe j erfasst. Die Listen der Dual-Use-Güter erfassen darüber hinaus bestimmte Technologie für die Entwicklung oder Herstellung von Dieselmotoren für Landfahrzeuge in der Position 9E003 e) sowie bestimmte Technologie für die Herstellung von Bestandteilen von Hochleistungsdieselmotoren unter der Position 9E003 f). Motoren und Getriebe für Landfahrzeuge werden in den Dual-Use-Güter-Listen hingegen nicht erfasst.

Motoren und Getriebe sind keine Waffen i. S. d. § 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und werden daher in der Kriegswaffenliste nicht erfasst.

1. Wie viele Motoren für gepanzerte Landfahrzeuge wurden aus Deutschland zwischen 2000 und 2010

Die Bundesregierung verfügt grundsätzlich nicht über Erkenntnisse zu den tatsächlich ausgeführten Gütern, sondern über die für den Export von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Gütern erteilten Ausfuhrgenehmigungen.

a) genehmigungsfrei exportiert,

Wie viele Motoren für gepanzerte Landfahrzeuge aus Deutschland zwischen 2000 und 2010 genehmigungsfrei exportiert wurden, wird statistisch nicht erfasst.

b) mit Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) exportiert,

Motoren für gepanzerte Landfahrzeuge unterliegen nicht dem KrWaffKontrG (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

c) mit Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) gemäß Ausfuhrliste Teil 1A exportiert,

Die Listenposition umfasst nicht nur Motoren, sondern zahlreiche Bestandteile, die besonders militärisch konstruiert sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfasst die Anträge nach Listenposition, besitzt aber keine elektronische Möglichkeit, Genehmigungen für einzelne Güter, die zu dieser Listenposition gehören, auszuweisen. Eine aufwendige manuelle Auswertung ist in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

d) mit Genehmigung nach dem AWG gemäß Ausfuhrliste Teil 1C exportiert (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfasst keine Motoren für Landfahrzeuge.

2. Wie viele Motoren für Marineschiffe wurden aus Deutschland zwischen 2000 und 2010

a) genehmigungsfrei exportiert,

Wie viele Motoren für Marineschiffe aus Deutschland zwischen 2000 und 2010 genehmigungsfrei exportiert wurden, wird statistisch nicht erfasst.

b) mit Genehmigung nach dem KrWaffKontrG exportiert,

Motoren für Marineschiffe unterliegen nicht dem KrWaffKontrG (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

c) mit Genehmigung nach dem AWG gemäß Ausfuhrliste Teil 1A exportiert,

Die Listenposition umfasst nicht nur Motoren, sondern zahlreiche Bestandteile, die besonders militärisch konstruiert sind. Das BAFA erfasst die Anträge nach Listenposition, besitzt aber keine elektronische Möglichkeit, Genehmigungen für einzelne Güter, die zu dieser Listenposition gehören, auszuweisen. Eine aufwendige manuelle Auswertung ist in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

d) mit Genehmigung nach dem AWG gemäß Ausfuhrliste Teil 1C exportiert (bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln)?

Ausfuhren von Dieselmotoren für Meeres- und Schiffstechnik, die im Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfasst sind, waren im genannten Zeitraum nicht zu verzeichnen.

3. Welche Motoren- und Getriebetypen für Landfahrzeuge wurden zwischen 2000 und 2010 als genehmigungspflichtig im Sinne des KrWaffKontrG und/oder des AWG eingestuft?

Die Einstufung der Güter erfolgt im Regelfall bei Antragstellung; da die Ausfuhranträge speziell im Hinblick auf Motoren und Getriebe nicht elektronisch ausgewertet werden können (siehe Antwort zu Frage 1c), ist auch hier eine Antwort in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen leider nicht möglich.

4. Wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Motoren und Getriebe für Landfahrzeuge wurden seit 2000 erteilt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

5. Wie viele Anträge für die Ausfuhr von Motoren und Getrieben für Landfahrzeuge wurden seit 2000 abgelehnt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln und unter Angabe des Versagungsgrunds)?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

6. Welche Motoren- und Getriebetypen für Seefahrzeuge wurden zwischen 2000 und 2010 als genehmigungspflichtig im Sinne des KrWaffKontrG und/oder des AWG eingestuft?

Die Einstufung der Güter erfolgt im Regelfall bei Antragstellung; da die Ausfuhranträge speziell im Hinblick auf Motoren und Getriebe für Seefahrzeuge nicht elektronisch ausgewertet werden können (siehe Antwort zu Frage 2c,) ist auch hier eine Antwort in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen leider nicht möglich.

7. Wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Motoren und Getriebe für Seefahrzeuge wurden seit 2000 erteilt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 2c.

8. Wie viele Anträge für die Ausfuhr von Motoren und Getrieben für Seefahrzeuge wurden seit 2000 abgelehnt (bitte nach Jahren und Ländern aufschlüsseln und unter Angabe des Versagungsgrunds)?

Siehe Antwort zu Frage 2c.

9. Welche „Powerpacks“, d. h. aufeinander abgestimmte Motoren und Getriebe, wie z. B. der „Euro Powerpack“, gelten als „besonders konstruiert für militärische Zwecke“ und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem KrWaffKontrG bzw. dem AWG?

Jedes beim BAFA beantragte Powerpack (d. h. Triebwerksblöcke, in denen Motor und Getriebe miteinander verbunden sind) wird im Hinblick auf die Eigenschaft „besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke“ geprüft. Das sogenannte Euro Powerpack ist zweifelsfrei besonders konstruiert

für militärische Zwecke und unterliegt daher den Beschränkungen des Außenwirtschaftsrechts.

Powerpacks gelten dann als besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wenn Motor und/oder Getriebe über besondere Konstruktionsmerkmale oder Änderungen verfügen, die aus den Anforderungen einer konkreten militärischen Anwendung resultieren. Dabei handelt es sich um Konstruktionsmerkmale die zum Beispiel auf eine hohe Leistungsdichte, besondere Kompaktheit oder die Erfüllung spezifischer militärischer Standards zielen.

Gemäß Position 0006 a) im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste führen bereits Änderungen, die an handelsüblichen Motoren oder Getrieben für den militärischen Verwendungszweck erfolgen, zu einer Erfassung. Werden handelsübliche Motoren oder Getriebe für die Anwendung in einem Militärfahrzeug ohne signifikante Änderung verblockt, sind die Voraussetzungen für eine Erfassung unter der Position 0006a im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste allerdings nicht gegeben.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch Motoren und Getriebe, die nicht besonders für militärische Zwecke konstruiert worden sind, aber trotzdem in militärische Fahrzeuge eingebaut werden, in zentraler Weise die Einsatzfähigkeit von Waffensystemen wie Panzern oder Kriegsschiffen beeinflussen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Nach welchen Kriterien (z. B. Material, Leistungsparameter, Signatur) legt die Bundesregierung fest, dass bestimmte Motoren und Getriebe für Landfahrzeuge „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ sind, und wie werden die Herstellerfirmen an dem Einstufungsverfahren beteiligt?

Eine besondere Konstruktion für militärische Zwecke setzt das Vorhandensein wenigstens eines besonderen Konstruktionsmerkmals voraus, das in erster Linie dem militärischen Verwendungszweck geschuldet ist. Darüber hinaus können bereits militärspezifische Änderungen an Serienprodukten zur Genehmigungspflicht führen. Eine entsprechende Prüfung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Generalisierende Angaben zu Material, Leistungsparametern und Signaturen sind nicht möglich.

Die Herstellerfirmen sind verpflichtet, die für die Einstufung erforderlichen Informationen zu liefern. Eine weitergehende Beteiligung der Firmen am Einstufungsverfahren ist nicht vorgesehen.

12. Nach welchen Kriterien (z. B. Material, Leistungsparameter, Signatur) legt die Bundesregierung fest, dass bestimmte Motoren und Getriebe für Seefahrzeuge „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ sind, und wie werden die Herstellerfirmen an dem Einstufungsverfahren beteiligt?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Motoren und Getriebe für Seefahrzeuge sind erfasst, wenn sie die im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Unternummer 0009b genannten Parameter und Leistungsmerkmale aufweisen. Für Getriebe gilt das unter laufender Nummer 11 Gesagte sinngemäß. Dabei muss allerdings eine besondere Konstruktion für militärische Zwecke vorliegen. Eine Änderung für militärische Zwecke hingegen würde gemäß dem Wortlaut der Nummer 0009 b) nicht zu einer Erfassung führen.

13. Welche Widerspruchsmöglichkeiten haben die Herstellerfirmen von Motoren und Getrieben gegen eine solche Einstufung ihrer Produkte?

Die Unternehmen haben die Möglichkeit, gegen ablehnende Entscheidungen über Ausfuhranträge des BAFA Widerspruch einzulegen und ggf. den Klageweg zu beschreiten. Dies gilt auch für Auskünfte über die listenmäßige Erfassung von Gütern (Auskünfte zur Ausfuhrliste).

14. Bei welchen Motoren- und Getriebetypen wurde die Einstufung „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ nachträglich zurückgenommen und warum (bitte unter Angabe des Jahres)?

Siehe Antwort zu Frage 2c.

15. Bei welchen Motoren- und Getriebetypen wurde die Einstufung „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ nachträglich vorgenommen und warum (bitte unter Angabe des Jahres)?

Siehe Antwort zu Frage 2c.

16. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Einstufung von Motoren, wenn diese Modelle sich sowohl für zivile als auch militärische Zwecke nutzen lassen?

Es kommt nicht auf die Nutzungsmöglichkeit solcher Motoren an, entscheidend ist die Einordnung in die entsprechenden Listenpositionen. Wenn Motoren oder Getriebe baugleich sowohl militärisch als auch zivil eingesetzt werden, gelten sie als Dual-Use-Gut. Vereinzelte Beispiele einer zivilen Verwendung sind hierfür allerdings nicht ausreichend. Weist ein Motor besondere Konstruktionsmerkmale auf und wird er weit überwiegend militärisch verwendet, ist er als Rüstungsmaterial einzustufen, ungeachtet vereinzelter ziviler Verwendungen.

17. Reicht eine Zulassung als ziviles Muster aus, um eine Einstufung der Motoren und Getriebe als „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ zu verhindern?

Zulassungsfragen spielen bei der Einstufung von Motoren und Getrieben keine Rolle. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage Nummer 16.

18. Prüft die Bundesregierung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, ob Motoren und Getriebe ohne besondere militärische Spezifikationen im Empfängerstaat für den Einbau in militärische Fahrzeuge bestimmt sind, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Entsprechende Prüfungen erfolgen allerdings regelmäßig im Zusammenhang mit Ausfuhren, die den Beschränkungen des Artikels 4 Absatz 2 der EG-Verordnung 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 unterliegen. Es handelt sich dabei um Ausfuhren mit einem Käufer- oder Bestimmungsland, welches einem Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses oder Gemeinsamen Standpunkts des Rates der EU, einer Resolution des VN-Sicherheitsrates oder einer Entscheidung der OSZE unterliegt.

19. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, dass von deutschen Firmen entwickelte Motoren und Getriebe, die „besonders für militärische Zwecke konstruiert und geeignet“ sind, im Ausland von Tochterfirmen oder in Lizenz hergestellt werden, und wenn ja,

    a) bei welchen Motoren- und Getriebetypen in welchen Ländern ist dies der Fall,

    b) bei welchen Motoren- und Getriebetypen wurde der entsprechende Export von Fertigungsunterlagen und Know-how genehmigt,

    c) bei welchen Motoren- und Getriebetypen hat die Bundesregierung Kenntnis über den anschließenden Weiterexport in Drittländer?

Die Bundesregierung hat keine spezifischen Kenntnisse über die Herstellung von Motoren und Getrieben durch deutsche Tochterfirmen im Ausland oder in Lizenz hergestellte Motoren und Getriebe. Der Abschluss von Lizenzverträgen unterliegt keiner außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht, sondern lediglich der Export von Gütern und Technologie.

20. In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Motoren oder Getriebe in Landfahrzeugen der Streitkräfte verwendet (bitte jeweils unter Angabe des Motoren- bzw. Getriebetyps und des Fahrzeugtyps)?

    In wie vielen Fällen lag dabei eine Genehmigung durch die Bundesregierung vor?

Deutsche Motoren oder Getriebe werden in zahlreichen Staaten in Landfahrzeugen der Streitkräfte verwendet; umfassende Erkenntnisse über die Verwendung deutscher Motoren und Getriebe liegen der Bundesregierung nicht vor. Soweit deren Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung bedurfte, ist eine Beantwortung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich (siehe Antworten zu den Fragen 1c und 2c).

21. In welchen Staaten werden nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Motoren oder Getriebe in Seefahrzeugen der Streitkräfte verwendet (bitte jeweils unter Angabe des Motoren- bzw. Getriebetyps und des Fahrzeugtyps)?

    In wie vielen Fällen lag dabei eine Genehmigung durch die Bundesregierung vor?

Deutsche Motoren oder Getriebe werden in zahlreichen Staaten in Seefahrzeugen der Streitkräfte verwendet; umfassende Erkenntnisse über die Verwendung deutscher Motoren und Getriebe liegen der Bundesregierung nicht vor. Soweit deren Ausfuhr einer Ausfuhrgenehmigung bedurfte, ist eine Beantwortung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich (siehe Antworten zu den Fragen 1c und 2c).

22. Was plant die Bundesregierung, um in Zukunft die Erfassung und Kontrolle der Exporte von diesen Motoren und anderer Antriebstechnik zu verbessern?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Wassenaar Arrangements und arbeitet in diesem Rahmen an der fortlaufenden Entwicklung der Listen der zu kontrollierenden Güter mit (siehe dazu auch Vorbemerkung der Bundesregierung). Derzeit sind im Rahmen des Wassenaar Arrangements keine Änderungen zur Erfassung und Kontrolle der Exporte von diesen Motoren und anderer Antriebstechnik in der Diskussion.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333